

daß der Auctor dieser großen unnötigen Noth-
lüge (!) nicht nur ein sehr gelehrter Mann, viel-
leicht der gelehrteste seiner Zeitgenossen', sondern
zugleich ein höchst verständiger und weiser Mann,
der seine Zeit und ihre Bedürfnisse kannte wie
Wenige', ja, unbefangenen betrachtet und beurtheilt,
ein großer Mann gewesen sei. . . Der Historiker
soll gegen niemand weniger Milde walten lassen
als gegen den Fälscher; denn der Fälscher ist der
Antihistoriker." Gleichwohl muß man Pseudo-
isidor, mag er immerhin ein Fälscher sein, die
Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß man sein
Werk und sein Verfahren nach den Anschauungen
jener Zeit beurtheilt. Man muß, um gerecht zu
sein, nicht nach dem strengen Maßstab moderner
Kritik urtheilen, die vielfach Hyperkritik wird.
Das Mittelalter liebte es (s. Hildensbrand, Unter-
suchungen über die germanischen Pönitential-
bücher, Würzburg 1851, 75), den Ursprung von
Rechtszeugnissen, die sich allmählig gebildet hatten,
ohne daß man ihre Entstehung nachweisen konnte,
auf bestimmte Orte und Personen zurückzuführen,
um ihnen Geltung zu verschaffen. Ähnliches that
Pseudoisidor, indem er die Rechtsfälle seiner Zeit
früheren Päpsten in den Mund legte. Man hat
vielfach zwischen den früheren Apocryphen und
den Decretalen Pseudoisidors eine Parallele ge-
zogen. In dem Artikel über die Pseudopigraphen
(Apocryphen) des Alten Testaments vergleicht
Dillmann (bei Herzog, Realencycl. XII, 343) diese
Schriftstellerei unter fremdem Namen bei den
Israeliten mit der dramatischen Kunstfälschung
anderer Völker und sagt: „Sie mit dem Namen
einer rein betrügerischen Schriftstellerei zu brand-
marken, dazu hat man kein Recht.“ Junf (Apo-
stolische Constitutionen, Rottenburg 1891, 361)
spricht dem Auctor der Apostolischen Constitution-
en bei Abfassung der Schrift unter falschem Namen
besondere Tendenzen ab und will ihm lediglich
„literarisches Interesse und Liebhaberei zu alten
Documenten“ vindiciren; namentlich verwahrt er
sich (S. 364) dagegen, daß die Apostolischen
Constitutionen rücksichtlich ihres Einflusses auf die
Folgezeit mit den Decretalen Pseudoisidors in eine
Parallele gesetzt werden. Allerdings kann die
Parallele zwischen den Apostolischen Constitutionen
und Pseudoisidor nicht ganz und gar aufrecht
gehalten werden; jene Apocryphen sind zum Theil
das Product einer längeren Entwicklung, während
die Decretalen Pseudoisidors das Erzeugniß eines
Mannes oder einer Schule sind. Aber gleichwohl
müssen dieselben ähnlich beurtheilt werden, und es
läßt sich der strenge Begriff des Betrugs und der
Fälschung nicht auf sie anwenden. Mit Recht
sagt darum Walter (Kirchenrecht 226): „Hätte
der Verfälscher aus den ihm so geläufigen ächten
Quellen, aus dem römischen Rechte und aus
inneren rationellen Gründen ein auf das Bedürf-
niß seiner Zeit berechnetes System der kirchlichen
Disciplin, mit ächten Thaten unterstützt, aus-
gearbeitet, so würde er, wie das spätere Werk

Gratians es zeigt, dasselbe Ziel erreicht und eine
für ihn dankbarere Arbeit geliefert haben.“ (Vgl.
Petr. et Hieron. Ballerini, De antiquis col-
lectionibus et collectoribus canonum 8, a. 6
ad 8, in b. Opera Leonis M. bei Migne, PP.
lat. LVI, 240 sqq. und bei Galland, Dissor-
tationum sylloge I, Magont. 1790, 239—676;
Blascus, De collect. can. Isidori Mercatoris
commentarius, Neap. 1760 [auch bei Galland.
II, 1—155]; Theiner, De Pseudoisidoriana
canonum coll., Vratia. 1826; Möhler, Frag-
mente aus und über Pseudoisidor, in der Lüb.
Theol. Quartalschr. 1829, 477 ff. und in Ge-
sammelten Schriften I, Regensburg 1839, 283;
Knut, De fontibus et consilio Pseudoisidoriana
collectionis, Gott. 1832; Hefele, Ueber den
gegenwärtigen Stand der pseudoisidorischen Frage,
in der Lüb. Theol. Quartalschr. 1847, 583;
Gfrörer, Ueber Alter, Ursprung, Zweck der Decre-
talen des falschen Isidor, Freib. 1848; Wessersch-
leben, Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen,
Breslau 1844; Derselbe, Art. Pseudoisidor in
Herzog, Realencycl. XII, 2. Aufl., 367; Derselbe,
Ueber das Vaterland der falschen Decretalen, in
Sybels Hist. Zeitschrift LXIV [1890], 224;
Kohrt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des
ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen
Decretalen, Heibelb. 1849; Gossoko, De ex-
ceptione spoli, Berol. 1858; Weisfäcker, Hinc-
mar und Pseudoisidor, in Niebners Zeitschr. für
hist. Theol. 1858, 327 ff.; Derselbe, Die pseudo-
isidorische Frage, in Sybels Hist. Zeitschr. III
[1860], 42 ff.; Phillips, Kirchenrecht IV, 61
bis 102; Karl v. Noorden, Ebo, Hincmar und
Pseudoisidor, in Sybels Hist. Zeitschr. VII [1862],
311 ff.; Roth, Pseudoisidor, in b. Zeitschr. für
Rechtsgesch. V [1866], 1 ff.; Hinschius, De-
cretales Pseudoisidorianae et capitula Angil-
ramni, Lipsiae 1863; Maassen, Pseudoisidor-
Studien, Wien 1885, 2 Hefte [Separatabdruck
aus d. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch.,
phil.-hist.-kl. OVIII u. CLX]; Simson, Pseudo-
isidor und die Gesch. der Bischöfe von De Mans,
in Zeitschr. f. Kirchenrecht XXI [1886], 151 ff.;
Derselbe, Die Entstehung der pseudoisidorischen
Fälschungen in De Mans, Leipzig 1886 [vgl.
dazu Bitter, Rundschau XIII (1887), 369 ff.];
Fournier, La question des fausses Décrétales,
in der Nouvelle revue historique de droit
français et étranger XI [1887], 70 ss. XII
[1888], 103 ss.) [H. Schneider.]

Pseudopneumones heißen im Praedestina-
tus I, 78 Häretiker, welche behaupteten, die Seelen
guter Menschen würden in Engel, die Seelen
böser aber in Dämonen verwandelt. Schon Phi-
lasterius (Lib. de haeres. 124) hatte eine Lehre
erwähnt, wonach die Seelen der Gottlosen in Dä-
monen und Thiere übergehen (transire), und der
hl. Augustinus (Lib. de haer. 86) schreibt gar
Tertullian die Lehre zu, die Seelen böser Men-
schen würden in Dämonen verwandelt. Indes